

Begründung

Die ordnungsgemäße Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission erfordert die regelmäßige Durchführung der Sitzungen, an denen mindestens so viele Mitglieder teilnehmen, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die rechtlichen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass auf Grund von Kontaktbeschränkungen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht durchgeführt werden konnten oder wegen Quarantäneanordnungen gegen einzelne Mitglieder keine ausreichende Beteiligung erreicht wurde, um eine Beschlussfähigkeit zu gewährleisten.

Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Situation möglicherweise erneut eintritt. Deshalb muss für die arbeitsrechtliche Kommission die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Sitzungen auch in einem Verfahren durchzuführen, in dem die Mitglieder, ohne am Tagungsort persönlich anwesend zu sein, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Darüber hinaus hat sich in den vergangenen Monaten gezeigt, dass die Durchführung digitaler oder hybrider Sitzungen auch große Vorteile, insbesondere eine Reduzierung der Notwendigkeit von Dienstreisen haben kann, sodass es auch ohne gesetzliche Kontaktbeschränkungen durchaus sinnvoll sein kann, hierauf zurückzugreifen.

Die Festlegung hierzu trifft die/der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission.